

# GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

*compiled by Dirk HR Spennemann*

**126. Anon. 1917. "Der Krieg in den deutschen Schutzgebieten. Achte Mitteilung. Besitzungen in der Südsee. 1. Deutsch Neuguinea, Inselgebiet." [The war in the German Protectorates. Possessions in the South Seas, German New Guinea, Islands Territory]. *Deutsches Kolonialblatt* 28, n° 5, p. 87–89.**

Update on the conditions in the former German colonies in the Pacific, with emphasis on New Guinea. There was nothing new to report on the developments in the Japanese occupied Islands Territory.

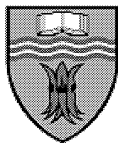
---

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

**CHARLES STURT**  
UNIVERSITY



The Johnstone Centre,  
Charles Sturt University,  
Albury, Australia



Northern Mariana Islands  
Council for the Humanities,  
Saipan, CNMI



Historic Preservation  
Office,  
Saipan, CNMI

wendbar erklärt worden. Die Verordnung vom 20. Oktober 1915 führt dementsprechend die Unionszoll- und Steuerbestimmungen für Zigaretten, Zündhölzer, Spielkarten, Zucker usw. ein. Eine Verordnung vom 1. April 1916 erhöht den Zoll auf geistige Getränke auf 2,50 *M* für die Gallone.

Während eine Bekanntmachung vom 6. November 1915 bestimmt, daß deutsche Reichsbanknoten und Reichsskaffenscheine bis auf weiteres mit einem Abzug von 20 v. H. von der englischen Regierung in Südwestafrika angenommen werden, setzt die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1915 den Kurs von 27,50 *M* = 1 £ englisch fest. Dieser Kurs wird noch weiter verschlechtert durch die Bekanntmachung vom 13. Januar 1916, welche bestimmt, daß 1 £ engl. = 29 *M* deutscher Währung sein solle. Eine Proklamation des Administrators vom 28. Juni 1916 führt Postsparkassen nach englischem Muster im Schutzgebiete ein, die einen Zinsfuß von 3 v. H. gewähren.

Unterm 20. September 1915 wird bekannt gemacht, daß die englische Regierung nicht beachtliche, private Gelder und Bankdepósitos sich anzueignen.

#### Handel.

Die Verordnungen vom 30. September 1915 und 13. Januar 1916 führen die in England gültigen königlichen Proklamationen über den Handel mit dem Feinde auch im Schutzgebiete ein.

#### Bergbau.

Die Diamantengesellschaften erhalten durch die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1915 die Erlaubnis zur Förderung von monatlich 10 000 Karat. Diese Erlaubnis ist neuerdings auf 20 000 Karat monatlich erweitert worden.

#### Landwirtschaft.

Vieh darf laut Bekanntmachung vom 20. September 1915 nur mit behördlicher Erlaubnis von einer Farm zur anderen getrieben werden. Laut Bekanntmachung vom 15. November 1915 ist die englische Verwaltung bereit, den Ansiedlern Dvambo-Arbeiter zu liefern.

Eine Verordnung vom 16. Januar 1916 schränkt die Jagd im Schutzgebiete noch mehr ein, als es die deutschen Verordnungen taten.

Aus einer Bekanntmachung vom 11. März 1916 geht hervor, daß im Süden des Schutzgebietes Heuschreckenschwärme aufgetreten sind. Für die Erhaltung der in der Namib vorkommenden Pflanze „Welwitschia mirabilis“ trifft die Verordnung vom 12. September 1916 Schutzbestimmungen.

#### Rechtspflege.

Eine Proklamation vom 21. September 1915 richtet englische Standesämter ein. Eine weitere Proklamation vom gleichen Tage ermächtigt den Militärgouverneur zu Bestellung geeigneter Personen zur Eidesabnahme.

Für Dvamboland sind laut Bekanntmachung vom 9. Februar 1916 in Ondonga und Namakunde Militärgerichtshöfe eingesetzt worden.

#### Allgemeine Verwaltung.

Die in der Union geltenden Bestimmungen über Stempelabgaben und Gebühren werden mutatis mutandis für das Schutzgebiet eingeführt.

Nach der unter Kriegsrecht erlassenen Verordnung vom 11. März 1916 darf das Dvamboland, wie dies unter deutschem Geß der Fall war, nur mit schriftlicher behördlicher Erlaubnis betreten werden. In gleicher Weise ist der Aufenthalt im Rehobother Bastardlande laut Verordnung vom 15. November 1916 nur mit schriftlicher Erlaubnis zulässig.

Eine Proklamation vom 20. September 1915 regelt den Handel mit Feuerwaffen und Munition in gleicher Weise wie in der Union. Die Proklamation bringt gegenüber der bisherigen deutschen Regelung eine wesentliche Neuerung dahin, daß auch Privatpersonen usw. auf Grund einer jeweils für ein Jahr gegen eine Gebühr von 20 £ auszustellenden obrigkeitlichen Erlaubnis unter gewissen Sicherungsbedingungen mit Feuerwaffen handeln dürfen.

Die Einführung geistiger Getränke wird durch Verordnung vom 20. September 1915 von einer behördlichen Erlaubnis abhängig gemacht. Eine wesentliche Einschränkung des Verkaufs geistiger Getränke im Groß- und Kleinhandel bringt die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1915, wonach der Verkauf geistiger Getränke auf bestimmte Stunden des Tages beschränkt und an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht gestattet ist. Trunkenheit wird für strafbar erklärt.



## V. Besitzungen in der Südsee.

### 1. Deutsch-Neuguinea.

#### A. Altes Schutzgebiet.

Aus Deutsch-Neuguinea sind in den letzten Monaten wiederholt kurze briefliche Mitteilungen dort lebender Ansiedler, die die englische Zensur passiert haben, eingegangen. Auch liegen mündliche Mitteilungen einiger inzwischen aus dem Schutzgebiet zurückgekehrter Deutscher vor. Aus den eingegangenen Nachrichten geht überein-

stimmend hervor, daß auch seit der letzten Berichterstattung im Schutzgebiet durchaus friedliche Verhältnisse geherrscht haben, und daß dort Handel und Wandel, wenn auch in gewissem, durch den Kriegszustand beschränktem Umfange, so doch im allgemeinen ungestört weitergehen konnten. Fast wöchentlich laufen dort australische Dampfer an, die den Post- wie den Warenverkehr vermitteln. Auch der funktentelegraphische Verkehr ist offenbar erweitert worden, denn in der am 15. Dezember 1915 erlassenen Verordnung, betreffend Post-, Telephon- und Telegraphenangelegenheiten, sind u. a. auch Gebühren für drahtlose Telegramme zwischen Rabaul einerseits und Australien, Friedrich-Wilhelmshafen, Rãwieng, Rieta und Nauru andererseits festgesetzt. Die Gebühren für derartige Telegramme nach Australien betragen pro Wort 3 d, nach den übrigen genannten Plätzen je 2 d.

Deportationen scheinen inzwischen in größerem Umfange nicht mehr vorgekommen zu sein. Aus den vorliegenden Amtsblättern ist nur die Überführung des Pflanzers Gustav Thurm von Buka nach Australien zu entnehmen.

Die seit der letzten Berichterstattung eingegangenen Amtsblätter der britischen Verwaltung des Schutzgebiets enthalten u. a. eine Veröffentlichung über den Außenhandel, aus der zu entnehmen ist, daß in das Schutzgebiet an Gütern eingeführt wurden:

September 1915 Waren für	149 482,61 M
Oktober 1915 Waren für	219 368,63 =
November 1915 Waren für	427 359,11 =
Dezember 1915 Waren für	189 599,74 =
zusammen	985 810,09 M

Ausgeführt wurden:

September 1915: Kopra	264 626,20 M
Mais	5 266,00 =
Muscheln	1 500,00 =
Kautschuk	22 898,00 =
Kakao	4 080,00 =
	298 370,20 M
Oktober 1915: Kopra	326 796,70 M
Muscheln	18 795,00 =
Mais	1 985,00 =
Kakao	2 850,00 =
Pfeilholz	3 100,00 =
	353 526,70 M
November 1915: Kopra	408 746,28 M
Mais	858,00 =
Muscheln	4 822,83 =
Kawawurzeln	1 500,00 =
Kakao	4 428,00 =
Pfeilholz	1 440,00 =
	421 795,11 M

Dezember 1915: Kopra	170 271,33 M
Mais	6 419,06 =
Muscheln	17 478,97 =
Kakao	19 386,00 =
Pfeilholz	1 090,95 =
Paradiesvögel	1 960,00 =
	216 606,31 M

im ganzen in den vier Monaten 1 290 298,32 M.

Die Gesamtsumme an Zöllen und Hafengebühren betrug:

September 1915:	
1. Zölle	53 942,50 M
2. Hafens usw. Gebühren	1 577,08 =
Oktober 1915:	
1. Zölle	35 380,21 M
2. Hafens usw. Gebühren	1 189,60 =
November 1915:	
1. Zölle	89 721,38 M
2. Hafens usw. Gebühren	1 538,65 =
Dezember 1915:	
1. Zölle	33 057,90 M
2. Hafens usw. Gebühren	1 411,95 =
	217 819,27 M

An Verordnungen sind u. a. ergangen:

1. betreffend das Verbot der Anwerbung von Eingeborenen in Neu-Mecklenburg, Neu-Hannover und in den angrenzenden Inseln für die Zeit vom 1. Januar 1916 bis 31. Dezember 1916;

2. betreffend das Verbot der Anwerbung von Eingeborenen aus gewissen Teilen Neu-Pommerns für die Dauer von drei Monaten;

3. betreffend die Anmeldung von Forderungen gegen die britische Verwaltung des Schutzgebiets aus:

- Lieferungen oder Diensten, die dem früheren deutschen Gouvernement geleistet wurden und noch nicht bezahlt sind;
- aus der Requisition von Gebäuden, Eigentum und Warenlagern während der Besetzung durch die britischen Militärbehörden;
- aus Schäden an Eigentum, die durch britische See- oder Landstreitkräfte verursacht worden sind;
- aus besonderen Lieferungen für die Administration;

4. betreffend die Abänderung der Verordnung über den Verkauf alkoholhaltiger Getränke;

5. betreffend den Personenstand der chinesischen, malaischen und anderen farbigen Rassen, ausgenommen die aus dem Schutzgebiet selbst stammenden Eingeborenen. Bezeichnenderweise sind im Text dieser Verordnung, obgleich sie in der Überschrift nicht genannt sind, auch die Japaner

in gewisser Hinsicht den erwähnten Angehörigen farbiger Rassen gleichgestellt.

6. betreffend die Festsetzung der Gebühren für die Regierungs-Krankenhäuser;

7. betreffend die Einfuhr, den Verkauf und den Verbrauch von Dynamit und anderen Explosivstoffen;

8. betreffend die Einführung einer Hundesteuer (2 *M* für die Eingeborenen, 6 *M* für die Weißen);

9. betreffend die Gerichtsbarkeit und die sonstigen Funktionen der Distriktsbeamten. Die Zuständigkeit der Distriktsbeamten ist hier in Zivilsachen auf einen Streitwert von 300 *M*, in Strafsachen auf Geldstrafen bis zu 300 *M* und Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten festgesetzt. Gegen alle Entscheidungen eines Distriktsbeamten ist Berufung an den Richter des „Central Court“ in Rabaul zugelassen.

Daneben sind noch verschiedene Verordnungen und Verfügungen für die Eingeborenen des Schutzgebiets erlassen, so z. B.:

betreffend die Bestattung von Eingeborenen auf dem Eingeborenen-Friedhof in Rabaul, ferner betreffend die Eingeborenen-Krankenhäuser.

Endlich ist auch die in der letzten Denkschrift erwähnte Verordnung, betreffend die Anwerbung und Beschäftigung von Eingeborenenarbeitern wieder bereits mehrfach abgeändert worden. Die Fälle, in denen gegen eingeborene Arbeiter Prügelstrafe verhängt werden kann, sind dabei namentlich aufgeführt. —

Die inzwischen über das Erdbeben im Januar 1916 noch eingegangenen Nachrichten haben erfreulicherweise die früheren Mitteilungen, daß Verluste an Menschenleben nicht eingetreten sind, bestätigt.

Bezeichnend für den moralischen Tiefstand der australischen Besatzungstruppen in Deutsch-Neuguinea ist eine im Amtsblatt Nr. 12 abgedruckte Verordnung vom 27. November 1915, in der nicht nur die Mannschaften, sondern auch die Offiziere darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie vor ihrer Abreise aus dem Schutzgebiet und desgleichen vor ihrer Ankunft in Australien einer eingehenden Leibes- und Gepäckvisitation unterworfen werden und strenge Bestrafung zu erwarten haben, falls irgendwelches fremde Eigentum bei ihnen gefunden wird.

#### B. Inselgebiet.

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist das Inselgebiet der Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln mit einer einzigen Ausnahme, nämlich der Phoenixinsel Nauru, von den Japanern besetzt.

Die Nachrichten von dort laufen wie bisher nur sehr spärlich ein. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Angehörige der im Inselgebiet wirkenden deutschen Missionsgesellschaften betreffen, scheinen die Japaner inzwischen nahezu alle Deutschen von den Inseln weggebracht zu haben. Die Vorstellungen, die bei der japanischen Regierung wegen der auf einigen Inseln ausgebrochenen Nahrungsmittelnot erhoben worden sind, sind von ihr dahin beantwortet worden, daß für die Zufuhr der nötigen Lebensmittel überall gesorgt sei. Auch wurde mitgeteilt, daß ein Schiffsverkehr zwischen den Inseln, soweit Bedarf vorliege, eingerichtet sei. Inwieweit diese Nachrichten zutreffen, hat sich leider bisher nicht genau nachprüfen lassen, immerhin scheint die größte Not, so auch in den Marianen, beseitigt zu sein.

Wie aus dem Amtsblatt der britischen Verwaltung von Deutsch-Neuguinea vom 15. Oktober 1915 hervorgeht, hat der Administrator des Schutzgebiets unter dem 28. September 1915 verfügt, daß alle feindlichen Untertanen von der Insel Nauru zu entfernen seien. Als Grund hat er lediglich angegeben, daß zwischen Deutschland und Großbritannien Kriegszustand bestehe, und daß es sich als notwendig erwiesen habe, alle feindlichen Untertanen zu Kriegsgefangenen zu machen. Gegen diesen erneuten Völkerrechtsbruch der großbritannischen Regierung ist sofort nach Bekanntwerden Protest eingelegt worden.

#### 2. Samoa.

Aus Samoa liegen Nachrichten bis einschließlich Oktober v. Js. vor. Die Mitteilungen lauten leider wenig günstig. Allerdings ist die Ruhe nirgends gestört worden, und es herrschen durchaus friedliche Verhältnisse, so daß zu irgendwelchen Besorgnissen wegen des Schicksals der dort verbliebenen Deutschen kein Grund besteht. Dagegen ist auch dieses Schutzgebiet von dem Vernichtungskampf, den England gegen alle deutschen Unternehmungen in Übersee führt, nicht länger verschont geblieben. Unter dem 24. April 1916 ist eine Verordnung ergangen, die sich an die britische Proklamation vom 5. August 1914, betreffend den Handel mit dem Feind, anschließt, und in der ausgeführt ist, daß der Administrator des Territoriums berechtigt ist, hinsichtlich des Eigentums oder aller Unternehmungen feindlicher Untertanen die Schließung und Liquidation anzuordnen. In Ausführung dieser Verordnung sind denn auch bereits im Mai v. Js. alle deutschen Handelsgeschäfte in Samoa geschlossen und liquidiert worden. Bis jetzt hat sich dieses widerrechtliche Vorgehen der Engländer auf die Handelsgeschäfte beschränkt. Auf den Pflanzungen scheint